



## Medienmitteilung

St. Gallen, 12. Januar 2018

Urteil E-1998/2016 vom 21. Dezember 2017

### Dublin-III-Verordnung: Stärkerer Rechtsschutz für Asylsuchende

**In Ausweitung der bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in einem Grundsatzurteil entschieden, dass sich Asylsuchende künftig generell auf die falsche Anwendung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung berufen können. Das BVGer heisst die Beschwerde einer irakischen Familie gut.**

Die Dublin-III-Verordnung regelt die Zuständigkeiten der europäischen Staaten für die Prüfung von Asylgesuchen. Kommen die schweizerischen Behörden zum Schluss, dass ein anderer Staat zuständig ist, treten sie auf Asylgesuche nicht ein und weisen die betreffenden Asylsuchenden in den zuständigen Dublin-Staat weg.

#### Asylgesuche in zwei Ländern gestellt

Im vorliegenden Fall hatte das BVGer einen solchen Nichteintretensentscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu beurteilen: Die Beschwerdeführenden – irakische Eheleute mit zwei Kindern – hatten gestaffelt Asylgesuche in Deutschland und der Schweiz gestellt. Das SEM war zum Schluss gekommen, dass Deutschland für die Prüfung sämtlicher Asylgesuche zuständig sei. Es hatte daher die Familie nach Zustimmung der deutschen Behörden nach Deutschland weggewiesen. Mit Beschwerde an das BVGer machte die Familie hiergegen geltend, die Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung seien falsch angewendet worden; tatsächlich sei die Schweiz und nicht Deutschland dafür zuständig, ihre Asylgesuche zu prüfen.

#### Zulässige Rüge oder nicht?

Im Verfahren vor dem BVGer war insbesondere strittig, ob die Rüge einer falschen Anwendung der Zuständigkeitskriterien überhaupt zulässig sei, oder ob die angerufenen Zuständigkeitskriterien rein zwischenstaatliche Belange regelten. In seiner bisherigen Praxis hat das BVGer diesbezüglich massgeblich auf die Unterscheidung zwischen direkt und nicht direkt anwendbaren Zuständigkeitsbestimmungen abgestellt. Direkt anwendbar waren Bestimmungen, welche auch dem Schutz der Grundrechte der Asylsuchenden

dienten (beispielsweise dem Schutz des Familienlebens); nicht direkt anwendbar waren hingegen Zuständigkeitskriterien mit vorrangig technischem Charakter. Soweit ein Nichteintretensentscheid sich auf eine direkt anwendbare Zuständigkeitsbestimmung stützte, konnten Asylsuchende im Verfahren vor dem BVGer die falsche Anwendung derselben rügen. Bei nicht direkt anwendbaren Zuständigkeitsbestimmungen war eine solche Rüge jedoch ausgeschlossen, weil gemäss Rechtsprechung keine individuellen Rechtspositionen der Asylsuchenden betroffen waren.

### **Berücksichtigung einer Praxisänderung des EuGH?**

In verschiedenen jüngeren Urteilen zur Dublin-III-Verordnung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgehalten, die Dublin-Zuständigkeitskriterien seien in den innerstaatlichen Beschwerdeverfahren allgemein justiziabel. Das BVGer war deshalb mit der Frage konfrontiert, ob es seine eigene Praxis an die neuere Praxis des EuGH anpassen solle. Gemäss ständiger Rechtsprechung darf zur einheitlichen Anwendung und Auslegung der Dublin-III-Verordnung nur im Falle triftiger Gründe von der Praxis des EuGH abgewichen werden. Solche triftigen Gründe sind nach Auffassung des BVGer vorliegend nicht gegeben. In Ausweitung der früheren Rechtsprechung können sich Asylsuchende daher in Zukunft im Verfahren vor dem BVGer generell auf eine allfällig falsche Anwendung der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung durch das SEM berufen.

Für den Fall der irakischen Familie hat diese Anpassung der Praxis die Gutheissung der Beschwerde zur Folge, weil das SEM die dreimonatige Frist zur Stellung des Übernahmeersuchens an Deutschland verpasst hatte und damit gemäss der Dublin-III-Verordnung zuständig geworden war.

Dieses Urteil ist abschliessend und kann deshalb nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio  
Medienbeauftragter  
+41 (0)58 465 29 86  
+41 (0)79 619 04 83

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

Andreas Notter  
Leiter Kommunikation  
+41 (0)58 468 60 58  
+41 (0)79 460 65 53  
[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

### **Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 77 Richterinnen und Richtern (69 Vollzeitstellen) sowie 347 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (306.2 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren.

Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr. Die Mehrheit der Entscheide ist abschliessend und von denjenigen, die beim Bundesgericht anfechtbar sind, wird nur eine Minderheit weitergezogen.